

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht

Übersicht:

- § 1 Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen**
- § 2 Gebührenerhebung**
- § 3 Gebührenschuldner**
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht; Beitragsfreiheit**
- § 5 Ende der Gebührenpflicht**
- § 6 Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit**
- § 7 Verpflegungsgeld**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1 - Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht; Gebührenfreiheit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraum jeweils monatlich erhoben. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Der Besuch der Einrichtung ist für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt bis zur Einschulung.

- (4) Für Kinder, die länger als acht Stunden betreut werden, wird eine sich aus Anlage 1 Absatz 2 dieser Satzung ergebende Gebühr erhoben.
- (5) Für Kinder, die eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird eine sich aus Anlage 1 Absatz 3 dieser Satzung ergebende Gebühr erhoben.
- (6) Ein eventuelles Betreuungsangebot der Krippen in den Sommerferien ist gebührenpflichtig. Pro Woche wird $\frac{1}{4}$ der monatlich regelmäßig zu leistenden Krippengebühr nach Anlage 1 Absatz 1 fällig.
- (7) Schließungszeiten der Kindergärten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Kindergartenpersonals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließungszeiten.

§ 5 – Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von §4 Abs. 3 Gebührenfreiheit besteht, mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, ist die halbe Gebühr und ab dem 16. des Monats die volle Gebühr zu entrichten. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, endet die Gebührenpflicht zum Ende des Kindergartenjahres.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. Zusatzkosten, wie bspw. für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen. Wird der Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende. Die Anerkennung der Herausnahme ist eine Einzelfallentscheidung gemäß §2 Abs. 2 der Benutzungssatzung. Diese erfolgt entsprechend der Regelungen des Trägers.

§ 6 - Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist für das gesamte Kindergartenjahr für alle Kinder, die nicht unter § 4 Abs. 3 fallen, eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am siebten Bankarbeitstag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt.
- (3) Übersicht über die Gebühren in der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Zum 01.08. einen jeden Jahres verändern sich die Gebühren um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach Entgelt-

gruppe S 08a, Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Nettoeinkünfte, die sich aus von den Sorgeberechtigten vorzulegenden Nachweisen des dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahr ergibt, zugrunde gelegt. Als Einkommen außer Betracht bleibt Kindergeld. Wird der Bezug von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende -, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, oder Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestbeitragssatz. Bei der Ermittlung des Jahresnettoeinkommens wird pro zusätzlichem minderjährigen Kind im Haushalt ein Freibetrag in Höhe von 5.000,- € abgesetzt. Weisen die Sorgeberechtigten nach, dass Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, so werden die tatsächlichen erbrachten Leistungen, jedoch pro Kind maximal 5.000,- €, vom ermittelten Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (5) Die Feststellung der Gebührenhöhe („Einstufung“) wird von der Gemeinde Edewecht nach Vorlage einer Selbsterklärung der Eltern mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen. Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung zum Höchstbeitrag.
- (6) Sofern ältere Geschwister eines Krippenkindes zeitgleich eine Krippe besuchen, wird für das zweite Krippenkind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Krippenkind eine Ermäßigung von 100 % der zu zahlenden Gebühr aus Anlage 1 Absatz 1 vorgenommen. Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen durchgehend länger als vier Wochen und soll der Krippenplatz reserviert bleiben, so kann auf Antrag der Eltern die Monatsgebühr auf 50 % gesenkt werden.
- (7) Sofern mehrere Geschwisterkinder zeitgleich eine Ganztagsbetreuung von mehr als acht Stunden im Kindergarten und/oder das Ferienbetreuungsangebot der Kindergärten beanspruchen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % der zu zahlenden Gebühr aus Anlage 1 Absatz 2 und 3 vorgenommen.

§ 7 - Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke werden kostendeckende Gebühren für diese zusätzlichen Leistungen erhoben.

§ 8 - Mahngebühren

Mahngebühren werden entsprechend § 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erhoben. Zusätzlich können Verzugszinsen anfallen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach der Gebührenstaffelung gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung (VwVKostVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Edewecht, den 12.11.2025



Vorsitzender des Gemeindekirchenrates



Stellv. Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

**Anlage 1 zur
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krippe der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht**

(1) Übersicht der Gebühren, gültig ab: 01.08.2025

Die Gebühren für einen Krippenplatz sind wie folgt festgesetzt:

Stufe	monatliche Gebühren (in EUR)		
	vormittags (5-stündige Betreu- ung)	Sonderöffnungsbei- trag pro ½ Stunde	Jahresnettoeinkom- men (EUR)
1	139,00	13,90	bis 25.000,00
2	161,00	16,10	25.000,01 bis
3	208,00	20,80	30.000,01 bis
4	254,00	25,40	35.000,01 bis
5	299,00	29,90	40.000,01 bis
6	346,00	34,60	45.000,01 bis
7	391,00	39,10	55.000,01 bis
8	437,00	43,70	ab 65.000,01

(2) Übersicht der Gebühren, gültig ab: 01.08.2025

Für die Ganztagsplätze mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als acht Stunden sind die zu zahlenden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Stufe	monatliche Gebühren (in EUR)	
	Pro halbe Stun- de Betreuung	Jahresnettoeinkommen (EUR)
1	24,00	bis 25.000,00
2	28,00	25.000,01 bis 30.000,00
3	33,00	30.000,01 bis 35.000,00
4	38,00	35.000,01 bis 40.000,00
5	43,00	40.000,01 bis 50.000,00
6	48,00	ab 50.000,01

- (3) Für die Ferienbetreuung sind die zu zahlenden Gebühren pro Woche wie folgt festgesetzt:
Gültig ab 01.08.2025

Stufe	wöchentliche Gebühren (in EUR)	
	4-Stunden Be- treuung	Jahresnettoeinkommen (EUR)
1	27,00	bis 25.000,00
2	33,00	25.000,01 bis 30.000,00
3	39,00	30.000,01 bis 35.000,00
4	45,00	35.000,01 bis 40.000,00
5	50,00	40.000,01 bis 50.000,00
6	56,00	ab 50.000,01